

## **HAUPTSATZUNG**

vom 5. Dezember 1991, geändert durch Satzung vom 18. März 1993, 19. Oktober 1995, 28. Januar 1999, 7. Dezember 2000, 27. September 2001, 12. Dezember 2002, 18. Mai 2006, 14. Mai 2009, 20. Oktober 2016, 28. Mai 2020 und vom 22. Oktober 2020.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2000, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.12.1991, zuletzt geändert am 22.10.2020, beschlossen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. VERFASSUNG UND ORGANE**

- § 1 Verfassung
- § 2 Gemeinderat
- § 3 Ortschaftsrat
- § 4 Ortsvorsteher
- § 5 Beschließende Ausschüsse
- § 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 7 Ältestenrat.

### **II. ZUSTÄNDIGKEITEN**

- § 8 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Zuständigkeitsüberweisung
- § 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 12 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik
- § 13 Zuständigkeit der Ortschaftsräte Waldmössingen und Tennenbronn
- § 14 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 14a Wertgrenzen

### **III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

- § 15 Inkrafttreten der Satzung

## **I. VERFASSUNG UND ORGANE**

### **§ 1 Verfassung**

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Schramberg sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Stadtteilen Waldmössingen und Tennenbronn wird je eine Ortschaft gemäß den Paragraphen 67 ff. GemO eingerichtet. Die räumlichen Grenzen der Stadtteile bilden jeweils die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden zum jeweiligen Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Schramberg.
- (3) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Oberbürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

### **§ 2 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und aus 25 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“.
- (2) Die Stadt Schramberg bestimmt für die Wahl der Gemeinderäte unechte Teilortswahl (§ 27 der Gemeindeordnung) und bildet folgende Wohnbezirke:
  1. Schramberg ohne Stadtteile Tennenbronn und Waldmössingen
  2. Stadtteil Tennenbronn
  3. Stadtteil Waldmössingen:

Auf den Wohnbezirk Ziffer 1 entfallen 19 Sitze, auf den Wohnbezirk Ziffer 2 entfallen 4 Sitze und auf den Wohnbezirk Ziffer 3 entfallen 2 Sitze. Die räumliche Abgrenzung der Wohnbezirke Ziffern 2 und 3 entspricht der nach § 1 Abs. 2.

### **§ 2a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

### **§ 3 Ortschaftsrat**

Die Ortschaftsräte für Tennenbronn und für Waldmössingen bestehen jeweils aus elf Mitgliedern (Ortschaftsräten). Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.

## **§ 4 Ortsvorsteher**

- (1) Die Rechtsstellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin bestimmt sich nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine/ihre Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrats.
- (2) Für die Ortschaft Waldmössingen wird ein/e städtische/r Beamtin/er vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.
- (3) Der/die Ortsvorsteher/in, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs. 4 GemO).

## **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden auf Grund von § 39 der Gemeindeordnung folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a) Verwaltungsausschuss,
  - b) Ausschuss für Umwelt und Technik
- (2) Jeder beschließende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und neun Mitgliedern.

## **§ 6 Stellvertreter der/des Oberbürgermeisterin/s**

- (1) Als ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister" bestellt. (§ 49 der Gemeindeordnung).
- (2) Neben dem Beigeordneten bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat. (§ 48 der Gemeindeordnung).
- (3) Der Ortsvorsteher (§ 4) vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

## **§ 7** **Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. (§ 33a der Gemeindeordnung).
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

## II. ZUSTÄNDIGKEITEN

### § 8

#### Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die aus politischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Gründen für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.

### § 9

#### Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die Beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht dem Gemeinderat oder den Ortschaftsräten vorbehalten oder dem Oberbürgermeister übertragen sind der diesem Kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Aufgabekreises vor, sofern die Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorherberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende, **eine Fraktion oder ein Sechstel** aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt.

### § 10

#### Zuständigkeitsüberweisung

- (1) In ihren jeweiligen Geschäftskreisen entscheiden die Ausschüsse über:
  1. Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD / Entgeltgruppe S 18 TVöD sowie leitender Mitarbeiter, also insbesondere Abteilungsleitungen oder die Leitungen kultureller Einrichtungen.
  2. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis 500.000 EUR im Einzelfall und Vergaben von mehr als 250.000 € bis 1.500.000 € im Einzelfall nach Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
  3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 100.000 EUR;
  4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 100.000 EUR und Niederschlagung von Forderungen bis 100.000 EUR;
  5. Stundung städtischer Forderungen
  6. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall bis 250.000 EUR;
  7. Freiwillige Geldzuwendungen von bis zu 20.000 EUR im Einzelfall.

8. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften - einschließlich der Bürgschaften für den Wohnungsbau - und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250.000 EUR nicht übersteigt;
  9. Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, wenn der Betrag oder der einjährige Wert 250.000 EUR nicht übersteigt;
  10. Holzverkäufe, wenn der Wert 250.000 EUR nicht übersteigt;
  11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, wenn der einjährige Wert 250.000 EUR nicht übersteigt.
  12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie Abschluss von Sponsoringverträgen, wenn der Wert im Einzelfall 100,00 EUR nicht übersteigt. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung sowie der Abschluss von Sponsoringverträgen im Einzelfall nicht mehr als 100,00 EUR, wird über die Annahme oder Vermittlung in zusammengefasster Form in einem Zeitintervall von 2 Monaten entschieden.
- (2) Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein Beschließender Ausschuss zur Behandlung einer Angelegenheit zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, welcher Beschließende Ausschuss zuständig ist. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
  - (3) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beteiligter Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
  - (4) Die Ausschüsse können in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreiten (§ 39 der Gemeindeordnung).
  - (5) Der Gemeinderat kann in wichtigen Dingen den Beschließenden Ausschüssen oder im einzelnen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der Beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 der Gemeindeordnung).

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Allgemeine Verwaltung, insbesondere innere Organisation und Dienstbetrieb, Personal und Sachbedarf der Verwaltung, kommunale Zusammenarbeit, Bürgerschaft und Einwohner
2. Finanzangelegenheiten, insbesondere Finanz- und Haushaltswirtschaft, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Erlass, Niederschlag und Stundung von Forderungen, Kapitalvermögen, Schulden und Bürgschaften, Steuern und sonstige Abgaben, Finanzausgleich
3. Jugend, Familie, Bildungswesen, Senioren, insbesondere Familienförderung und Jugendhilfe Schulen, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Altenhilfe
4. Soziale Angelegenheiten, insbesondere Soziale Leistungen, Sozialeinrichtungen, Sozialverbände
5. Kultur, insbesondere kulturelle Vereine, Museen, Ausstellungen, Theater, Konzerte, Musikpflege, Bildende Kunst, Literatur, Film, Volksbildung, Heimat und Gemeinschaftspflege, Wissenschaft
6. Sport, insbesondere Sportvereine, Sportstätten
7. Vereinsangelegenheiten, Bürgerschaftliches Engagement
8. Öffentlicher Personennahverkehr
9. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik**

(1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Raum- und Entwicklungsplanung, Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Städtebauliche Ordnung und Erneuerung,
2. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung, Gebäudemanagement und Gebäudeunterhaltung)
3. Bauordnung, Wohnungsbauförderung
4. Verkehrswesen, Straßenrecht einschließlich Benennung von Straßen, Wegen und Plätze

5. Öffentliche Ordnung
6. Hilfsbetriebe der Verwaltung (Bauhof, Gärtnerei, Fuhrpark)
7. Parks und Grünanlagen einschließlich Spielplätze und sonstige Erholungseinrichtungen
8. Gewässerunterhaltung
9. Umweltschutz und Landschaftspflege
10. Forstwirtschaft
11. Bestattungswesen
12. Feuerlöschwesen und Zivilschutz

### **§ 13 Zuständigkeit der Ortschaftsräte**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die Stadtverwaltung zu beraten; er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen (§ 70 der Gemeindeordnung). Wichtige Angelegenheiten der Stadtteile in diesem Sinne sind besonders
  1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
  2. der Bau von Schulen und die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
  3. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,
  4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
  5. die Aufstellung von Bauleitplänen,
  6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
  7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
  8. grundsätzliche Angelegenheiten der Feuerwehrabteilung des Stadtteils, insbesondere Konzeption für die weitere Entwicklung der Abteilung.
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie den jeweiligen Stadtteil betreffen:

1. Anstellung und Entlassung der Beschäftigten der örtlichen Verwaltung der Entgeltgruppe 5 bis 9 TVöD und der Beamten der Besoldungsgruppe A 6 bis A 10 im Rahmen des Stellenplanes;
2. Bewirtschaftung des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall;
3. Bewilligung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall;
4. Tausch und Veräußerung von Grundstücken, die in einem reinen Wohngebiet oder allgemeinen Wohngebiet liegen, ausgenommen Grundstücke, für die eine andere als Wohnnutzung nach einem gültigen Bebauungsplan festgelegt ist – ab 10.000 € ohne Wertgrenze nach oben;
5. Tausch und Veräußerung von Grundstücken, die nicht unter § 13 Absatz 2 Ziffer 4 der Hauptsatzung fallen, im Wert von 5 000 Euro bis höchstens 100.000 € im Einzelfall;
6. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 € bis höchstens 50.000 € im Einzelfall;
7. Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als 10.000 € bis zum Wert von 250.000 € im Einzelfall;
8. Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen, ausgenommen die Vermietung von Wohnraum, wenn der Betrag oder der einjährige Wert 10.000 € übersteigt bis zu einem Wert von 250.000 €;
9. Jagdpacht.

Im Rahmen der Haushaltsmittel:

10. Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen: der Kultur- und Sportpflege, der Park- und Grünanlagen, des Friedhofes, der Kinderspielplätze und Kindergärten, der öffentlichen Gebäude und der städtischen Wohngebäude;
  11. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
  12. Pflege des Ortsbildes;
  13. Vatertierhaltung;
  14. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- (3) Die Bestimmungen von Abs. 2 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit der/s Oberbürgermeisterin/s**

- (1) Dem Oberbürgermeister werden aus dem Aufgabenkreis des Gemeinderates folgende Befugnisse übertragen, soweit diese nicht schon als Geschäfte der laufenden Verwaltung kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen (§ 44 der Gemeindeordnung).
  1. Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes:
    - 1.1. Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10;
    - 1.2. Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD / Entgeltgruppen S 16 TVöD und Aufrücken nach diesen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach dem Arbeitsrecht (z.B. Tarifverträgen) ein Rechtsanspruch besteht.
  2. Ernennung und Entlassung der Beamten im Vorbereitungsdienst; Anstellung, Entlohnung und Entlassung von Auszubildenden sowie von Aushilfsbediensteten.
  3. Bestellung und Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern - ausgeschlossen von der Übertragung ist die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit einer unter § 39 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung fallenden Person -.
  4. Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen gemäß § 33 Abs. 3 der Gemeindeordnung;
  5. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Wert bis 150.000 EUR
  6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von höchstens 20.000 EUR;
  7. Niederschlagung von Forderungen bis 50.000 EUR und Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 10.000 EUR im Einzelfall;
  8. Stundung von Forderungen, wenn
    - a) der Wert den Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und
    - b) wenn der Wert den Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall übersteigt, jedoch die Stundungszinsen weniger als 5.000 EUR betragen;
  9. Erlass von Anstalts-, Benutzungs- und Hausordnungen
  10. Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen entsprechend den Vorschussrichtlinien des Landes;

11. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall nach Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 250.000 EUR im Einzelfall nach Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
13. Aufnahme der in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat genehmigten Kredite im Rahmen von § 39 Abs. 2 Ziffer 13 der Gemeindeordnung;
14. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes;
15. Anlegung von Geldvermögen;
16. Verwendung von Deckungsreserven;
17. Übernahme von Gewährschaften und sonstigen Ausfallgarantien bis 100.000 EUR im Einzelfall;
18. Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
19. Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis 150.000 EUR des einjährigen Wertes
20. Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 150.000 EUR; Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 150.000 EUR;
21. Erwerb von Straßenflächen ohne Wertgrenze;
22. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von gemeindlichen Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 150.000 EUR;
23. Die Bildung von Abrechnungseinheiten nach § 38 KAG und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen;
24. Die Übernahme von Baulasten zu Lasten städtischer und privater Grundstücke;
25. Zulassung zur Benützung öffentlicher Einrichtungen;
26. Holzverkäufe im Wert bis 150.000 EUR;
27. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen bis 150.000 EUR des einjährigen Wertes;
28. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen ohne Wertgrenze im Rahmen von § 39 Abs. 2 Ziffer 16 der Gemeindeordnung;
29. Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 1.000 EUR im Einzelfall;
30. freiwillige Geldzuwendungen bis 10.000 EUR im Einzelfall;

- 31. Erteilung des Einvernehmens nach § 31 und § 36 des Baugesetzbuches;
  - 32. die Zustimmung zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung;
  - 33. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Die Übertragung nach Abs. 1 gilt nicht im Bereich der Stadtteile Tennenbronn und Waldmössingen, sofern nach § 13 Abs. 1 und 2 der Ortschaftsratsrat zuständig ist.

#### **§ 14 a Wertgrenzen**

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Soweit sich die Zuständigkeit aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich diese auf den wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines Beschließenden Ausschusses, eines Ortschaftsrates oder des Oberbürgermeisters ist unzulässig. Als Wert wiederkehrender oder fördernder Nutzungen und Leistungen gilt der dreifache Betrag des einjährigen Bezugswertes, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

### **III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Dezember 1977, zuletzt geändert am 6. März 1980, außer Kraft.

(Die Änderungssatzungen treten am Tag nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft). Die Satzungsänderung vom 7. Dezember 2000 tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 27. September 2001 tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 18. Mai 2006 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 14. Mai 2009 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 20. Okt. 2016 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 28. Mai 2020 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 22. Oktober 2020 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29. Juni 2023 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.